

Niederschrift über die Sitzung

Nr. 11

des Gemeinderates Wiesenbronn

am Dienstag, 10. März 2015 im Rathaussaal Wiesenbronn.

Die 9 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeisterin Doris Paul
2. Bürgermeister Reinhard Fröhlich

Gemeinderäte:

Juliane Ackermann,	Jochen Freithaler,	Anton Hell (ab 1.1.4)	Harald Höhn,
Reinhard Hüßner,	Carolin Trautmann,	Ottmar Wolf.	

Entschuldigt: Gemeinderat Anton Hell bis 1.1.3

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Doris Paul
Schriftführerin: Monique Göbet

A) Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan „Am Geisberg“; 2. Änderung; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Bürgermeisterin begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Ingenieur Arno Weimann.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Geisberg“ wurde in der Zeit vom 12.01. bis einschließlich 13.02.2015 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von einem Bürger sind eingegangen:

1. **Landratsamt Kitzingen – Städtebauliche Stellungnahme**

1.1. *Inhalt*

Hinweise zu Bezugspunktangaben für die Höheneinstellung der Gebäude mit Hinweis auf den Bezugshorizont des fertigen Fußbodens für die Festsetzungen gemäß Ziff. 4.1 und 4.2.

- **Beschluss**

Aufgrund unterschiedlicher Fußbodenkonstruktionen (mit/ohne Fußbodenheizung, etc.) wird der Bezugshorizont der Gebäudeeinstellung zu den „Rohdecken“ beibehalten. Gegebenenfalls erforderliche Überprüfungen bei Beschwerden werden durch die Gemeinde Wiesenbronn vorgenommen.

8 : 0

1.2. *Inhalt*

Es erfolgt der Hinweis, die Vorgaben für die Wand- und Firsthöhen zu überdenken, um „schlanke Bebauungspläne“ zu erhalten.

- **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn hält an den Festsetzungen zur Höheneinstellung fest, da diese den benachbarten Wohngebieten entsprechen und somit eine homogene sowie angepasste Bebauung zu den bestehenden Wohngebäuden angestrebt wird.

8 : 0

1.3. *Inhalt*

Städtebauliche Begründung bzgl. der Einschränkung der Dachneigung 28° bis 48° für Satteldächer.

- **Beschluss**

Aufgrund bisheriger Erfahrungen des östlich angrenzenden Wohngebietes beschränkt die Gemeinde Wiesenbronn die Dachformen entsprechend der vorgenommenen Festsetzung, wobei aus städtebaulichen Gegebenheiten bei den Satteldächern eine weitgehend fränkische Bauform bevorzugt wird. In diesem Zusammenhang sind die Dachaufbauten (Gauben) ergänzend festgesetzt, indem diese nur „auf Dächer über 35° Dachneigung“ zulässig sind.

8 : 0

Ab hier ist Gemeinderat Anton Hell anwesend.

1.4. *Inhalt*

Hinweis zu Photovoltaik-/Solarmodulen hinsichtlich der Erfordernis der Anpassung an die Dachform.

- **Beschluss**

Die Festsetzung zu Ziff. 5.6 wird wie folgt ergänzt: „Photovoltaik-/Solarmodule auf Dachflächen sind zulässig, wenn sie sich der Dachform – in der Ebene der Dacheindeckung ohne Abtreppungen und Vorsprünge – anpassen. ...“

9 : 0

2. Landratsamt Kitzingen – Wasserwirtschaft

2.1. *Inhalt*

Die Untere Wasserbehörde verweist auf die Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den „Wiesbach“.

- **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und wird das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren im Zuge der Erschließungsmaßnahmen beantragen.

9 : 0

3. Landratsamt Kitzingen – Kommunale Abfallwirtschaft

3.1. *Inhalt*

Alle Grundstücke sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und müssen durch die Abfalltransportfahrzeuge in Vorwärtsrichtung uneingeschränkt angefahren werden können. Gegebenenfalls sind Wendemöglichkeiten (3-Achs-Kfz) vorzusehen bzw. in zumutbarer Entfernung zur nächstliegenden Verkehrsfläche Stellplätze für Abfallbehälter vorzusehen.

- **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn sieht die grundsätzlichen Anforderungen der Abfallwirtschaft eingehalten, indem insbesondere durch die Ringstraße die Andienung in Vorwärtsrichtung uneingeschränkt möglich ist. Die Anlieger der „Planstraße B“ bzw. des FlSt.-Nr. 674/13, Gemarkung Wiesenbronn, werden die Abfallbehälter an die Durchfahrtsstraßen – Ringstraßen bzw. „Am Geisberg“ – abstellen.
Somit wird den Anforderungen grundsätzlich entsprochen.

9 : 0

3.2. *Inhalt*

Anforderungen an die Verkehrsflächen bzgl. der Oberbaukonstruktion und der Straßen-
trassierung. Vorgaben der Verkehrsflächen für den Begegnungsverkehr mit mindestens
4,75 m Breite mit Berücksichtigung der Schleppkurven gemäß EAE 85/95 unter Beachtung
von Steigungen/Gefälle im Zuge der Straßenplanung.

- **Beschluss**

Den Anforderungen für die Verkehrsflächen wird im Rahmen der Objektplanung grund-
sätzlich entsprochen, indem die Anforderungen entsprechend der aktuellen Richtlinie
für innerörtliche Straßen gemäß RAST 06 berücksichtigt werden.

9 : 0

4. **Beteiligung der Nachbargemeinden**

- Markt Großlangheim, Herr 1. Bürgermeister Höchner
- Markt Kleinlangheim, Frau 1. Bürgermeisterin Stier

4.1. *Inhalt*

Die beteiligten Nachbargemeinden – Markt Großlangheim und Markt Kleinlangheim – ha-
ben keine Einwände oder weitergehende Anregungen zur 2. Änderung des Allgemeinen
Wohngebietes „Am Geisberg“.

- **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt die Zustimmungen der Nachbargemeinden zur
Kenntnis.

9 : 0

5. **Staatliches Bauamt Würzburg**

5.1. *Inhalt*

Die Belange des StBA Würzburg, Fachbereich Straßenbau, werden nicht berührt.

- **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

9 : 0

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen

6.1. Inhalt

Mit der 2. Änderung zum Bebauungsplan „Am Geisberg“ ändert sich der Umfang der Bau- gebietscharakterisierung (WA, MD-Teilgebiete) gegenüber dem rechtskräftigen Be- bauungsplan nicht, sodass dies keine Auswirkungen auf die angrenzenden landwirt- schaftlichen Betriebe mit sich bringt. Somit bestehen keine Einwendungen.

• **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt die Zustimmung zur Kenntnis.

9 : 0

7. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern

7.1. Inhalt

Der Bebauungsplan „Am Geisberg“ befindet sich in der Nähe der im Regionalplan für Würzburg (2) ausgewiesenen Vorbehaltsfläche für Gips GI 13. Der vollständige Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte muss möglich bleiben. Auf die Problematik der Baugründungen in gipshöffigen Berei- chen wird hingewiesen und soll bei den jeweiligen Baumaßnahmen Berücksichtigung finden.

• **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt den Hinweis der ausgewiesenen Vorbehaltsfläche für Gips GI 13 zur Kenntnis und wird den Sachverhalt des gipshöffigen Bereiches sowohl in die Begründung zum Bebauungsplan als auch in die Grundstückskaufverträge mit aufnehmen. Hinsichtlich des vollständigen Abbaus der Gipslagerstätte wird auf den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Geisberg“ verwiesen, indem mit der 2. Änderung keine erweiterte Ausdehnung für die Bebauung verbunden ist. Die Gemeinde Wiesenbronn geht daher von einer uneingeschränkten Bebauung des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes aus und hält an der 2. Änderung mit der damit ver- bundenen Neukonzeption fest.

9 : 0

7.2. Inhalt

Der B-Plan „Am Geisberg“ befindet sich innerhalb des Bewilligungsfeldes „Kitzingen“ verliehen auf Steinsalz und Sohle. Hierbei sind zum Schutz der Steinsalzlagerstätten die Bohrungen (z. VB. Erd- wärmesonden) nur bis zu einer Teufe von 90 m zulässig.

• **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn berücksichtigt den Hinweis zu den möglichen Bohrungen, insbeson- dere im Zusammenhang mit Erdwärmesonden. Die unter Abschnitt III. Nr. 4 – „Wärmepumpen und Bohrungen“ enthaltenen Sachverhalte werden geändert.

Ergänzend wird der Hinweis aufgenommen, dass Erdbohrungen über 5 m Teufe (unter GOK) un- zulässig sind, um insbesondere die Anforderungen der gipshöffigen Geologie zu berücksichtigen.

8 : 1

Hier wird diskutiert, ob es in bestehenden Bebauungsplänen generell geändert werden sollte und dieser Passus überall aufgenommen wird.

8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

8.1. *Inhalt*

Im Rahmen der Stellungnahme wird auf die gesetzlichen Regelungen gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG verwiesen, indem auftretende Funde von Altertümern dem BLFD bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und die aufgefundenen Gegenstände am Fundort unverändert zu belassen sind.

- **Beschluss**

Der Bebauungsplan enthält im Abschnitt III. Hinweise Nr. 2 – „Anzeigepflicht bei Bodendenkmälern“ die entsprechenden Regelungen. Die Darlegung weitergehender Sachverhalte ist nicht veranlasst.

9 : 0

9. Handwerkskammer für Unterfranken

9.1. *Inhalt*

Seitens der Handwerkskammer für Unterfranken bestehen keine Einwände zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Geisberg“.

- **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

9 : 0

10. IHK Würzburg-Schweinfurt

10.1. *Inhalt*

Seitens der IHK Würzburg-Schweinfurt bestehen keine Bedenken zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Geisberg“.

- **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

9 : 0

11. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken

11.1. *Inhalt*

Seitens des Bayerischen Bauernverbandes bestehen keine Einwendungen und Bedenken zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Geisberg“.

- **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

9 : 0

12. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

12.1. *Inhalt*

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Geisberg“ betrifft keine wesentlichen wasserwirtschaftlichen Belange, sodass grundsätzliches Einverständnis besteht.

- **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

9 : 0

12.2. *Inhalt*

Auf die Problematik der Abwasserreinigung im Gemeindegebiet wird hingewiesen. Dabei wird empfohlen, eine möglichst geringe hydraulische Belastung anzustreben, indem das Trennverfahren zur Entwässerung zu bevorzugen ist, um unverschmutztes Fremdwasser von der Kläranlage fernzuhalten.

- **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn hat in ihrer Begründung zum Bebauungsplan die Ausführung der Entwässerung soweit möglich im Trennverfahren festgelegt, um der Problematik der Abwasserreinigung Rechnung zu tragen. Somit wird der Anregung des WWA Aschaffenburg entsprochen.

9 : 0

13. **Versorgungsunternehmen**

- Fernwasserversorgung Franken
- Mainfranken Netze GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH

13.1. *Inhalt*

Die Versorgungsunternehmen verweisen auf den Leitungsbestand bzw. dass keine Berührungspunkte mit der Fernwasserversorgung und der Mainfranken Netze GmbH bestehen. Zudem wird auf die Sachverhalte im Zusammenhang mit der Erschließung verwiesen und die bauliche Beachtung der entsprechenden Versorgungseinrichtungen im Zuge der Erschließung. Weiterhin erfolgt der Hinweis bzgl. der Einholung der Bestandsleitungen über die jeweiligen Online-Planauskünfte.

- **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt die dargestellten Sachverhalte und die damit verbundenen Zustimmungen zum Bebauungsplan zur Kenntnis und sichert die Anforderungen der, mit der Erschließungsmaßnahme verbundenen Bestandsleitungen einerseits als auch die erforderlichen Maßnahmen für die Versorgung der Grundstücke zu. Die damit verbundenen Abstimmungen werden im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes im Zuge der Erschließungsmaßnahmen vorgenommen.

9 : 0

13.2. *Inhalt – Trink-/Löschwasserbereitstellung*

Die Fernwasserversorgung Franken verweist auf die erforderliche hydraulische Berechnung mit entsprechender Leitungsdimensionierung für die Trinkwasserversorgungsanlage und auf die erforderliche Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008. Zudem wird um rechtzeitige Kontaktaufnahme hinsichtlich des gegebenenfalls erforderlichen höheren Wasserbedarfs gebeten.

- **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn wird im Rahmen der Objektplanung für die Trinkwasserversorgung die notwendigen hydraulischen Berechnungen mit dem Nachweis der Löschwasserbereitstellung und den gegebenenfalls erhöhten Wasserbedarf mit der Fernwasserversorgung Franken abstimmen, um insbesondere auch das Trinkwasserleitungsnetz entweder der Hoch- oder Tiefdruckzone anzuschließen. Die Gemeinde Wiesenbronn wird die Anregungen im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigen.

9 : 0

14. Herr Gerhard Müller (Altbürgermeister)

14.1. *Inhalt – Straßenführung*

Im Rahmen der Stellungnahme wird die Vermutung dargelegt, dass sich mit dem Anschluss des Erschließungsgebietes an die Lötschengasse das Verkehrsaufkommen in Richtung Koldstraße verstärken wird, anstatt der Verkehrsabwicklung über die ausgebaute Trasse der Schillergasse mit dem ursprünglich geplanten Anschluss an die Straße „Am Geisberg“. Insbesondere deshalb, da die Flächen für den Straßenanschluss vorgesehen sind, sodass die Änderung angeregt wird, anstelle des Gehweges-Ost den Straßenanschluss plus Gehweg mit 1,50 m Breite auszubauen.

- **Beschluss**

Mit der ursprünglich gedachten Verkehrsführung würde das gesamte Verkehrsaufkommen des Plangebietes über die Anliegerstraße „Am Geisberg“ geführt werden, sodass für die dortige Wohnbebauung eine erhebliche Mehrbelastung entsteht. Zudem sind durch die Verkehrsführung entsprechend der ursprünglichen B-Plan-Konzeption erhebliche Umwegungen für die Bewohner des Planungsgebietes verbunden, welche durch die Ringerschließung mit Anschluss an die Lötschengasse vermieden werden. Die Gemeinde Wiesenbronn hat, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau der Lötschengasse, den östlichen Teilbereich verbreitert ausgebaut (Fahrbahnbreite 4,75 m), mit einer verringerten Fahrbahnbreite (Breite 4,25 m) in Richtung Ortskern, um den Kraftfahrern die insgesamt kürzere Zufahrt zur Hauptstraße über die Schillergasse zu erleichtern.

Die Gemeinde Wiesenbronn hält weiterhin an ihrem Straßenkonzept fest, da dies in einem Abwägungsprozess erörtert und hinreichend diskutiert wurde, um die Verkehrsbeziehungen für das Plangebiet zu verbessern und kürzere Wegstrecken innerhalb des Gesamterschließungsgebietes zu ermöglichen.

9 : 0

14.2. *Inhalt – Gehwege*

Zur Minderung der Ausbaukosten ist die Breite des Gehweges-Nord von 3,00 m auf 2,00 m zu reduzieren, da dies als Ersatz für den Wegfall der ursprünglich geplanten Gehwegverbindung bei FlSt.-Nr. 678/5, Gemarkung Wiesenbronn, vorgesehen war. Zudem stellt der Gehweg-Nord für die Zuwegung zum Kindergarten einen Umweg dar.

- **Beschluss**

Die Trassenführung des Gehweges-Nord mit 3,00 m wird notwendig, da in diesem Wegbereich Anschlüsse für die Schmutz- und Regenwasserableitung sowie sonstige Medien für die unmittelbaren Grundstückerschließungen sowie für ein Teilgebiet vorgesehen sind. Die Breite wird für die erforderlichen Unterhaltungs- und gegebenenfalls Erneue-

rungsaufwendungen notwendig, um Grunddienstbarkeiten (Leitungsrechte) an den benachbarten Privatgrundstücken zu vermeiden.

Die Gemeinde Wiesenbronn hält an der vorgesehenen Planung mit dem Gehweg-Nord mit 3,00 m Breite weiterhin fest und verweist auf die zusätzliche Verbindung über den Gehweg-Süd zur Leimbachstraße, die eine direkte Verbindung zum Kindergarten ermöglicht.

9 : 0

14.3. *Inhalt – Bauliche Nutzung im Abschnitt I*

Nutzung des Teilbereiches I mit der Unzulässigkeit von Tankstellen und Vergnügungsstätten würde eine wichtigere Festsetzung erfordern, indem die Einschränkung auf ein „nicht störendes Handwerk“ vorgenommen wird.

• **Beschluss**

Die BauNVO sieht für MD-Gebiete generell die Zulässigkeit von Tankstellen und Vergnügungsstätten vor, sodass diese explizit ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Ansiedlung von Handwerksbetrieben wären die Grundlagen der gewerblichen Emissionen auf die benachbarte Wohnbebauung im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen, sodass der Hinweis bzgl. der Zulassung von nicht störendem Handwerk weder dienlich noch sinnvoll ist.

Die Gemeinde Wiesenbronn sieht daher keine Veranlassung, eine Änderung vorzunehmen.

9 : 0

14.4. *Inhalt – Beschränkung der Wohneinheiten*

Im Sinne der Baulandeinsparung erscheint die Beschränkung im WA-Gebiet auf maximal zwei Wohneinheiten (in Ausnahmefällen maximal drei WE) überflüssig. Es sollten möglichst viele Wohnungen auf einem Grundstück zugelassen werden.

• **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn will in Anlehnung an die benachbarte städtebauliche Struktur der vorhandenen Wohnbebauung vergleichbare städtebauliche Grundlagen schaffen, die dem ländlichen Raum entsprechen. Daher sind in Ausnahmefällen auf der Grundlage der GRZ- / GFZ-Festlegungen bis zu drei Wohneinheiten möglich. Daneben bestehen größere Grundstücke, welche die Bebauung mit Doppelhäusern – bei Grundstücksteilung – gestatten, sodass durch ergänzende bzw. nachträgliche Grundstücksteilungen auch eine größere Anzahl von Wohneinheiten möglich ist.

Die Gemeinde Wiesenbronn hält an der Festsetzung weiterhin fest, um einer verdichteten Bebauung entgegenzuwirken.

9 : 0

14.5. *Inhalt – Entwässerung im Trennsystem*

Auf die leistungsfähige Mischwasserkanalisation in Wiesenbronn mit den beiden Regenüberlaufbecken wird verwiesen, sodass mit dem ursprünglich vorgesehenen Mischsystem eine wirtschaftlichere Abwasserableitung möglich wäre.

• **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn hält an ihrem Beschluss vom 09.12.2014 zur Ausführung des Trennsystems weiter fest, um den aktuellen Problemstellungen im Zusammenhang mit der Kläranlage entgegenzuwirken. Dieser Sachverhalt wird auch durch die Stellungnahme des WWA Aschaffenburg zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Geisberg“

vom 13.02.2015 aufgegriffen und auf die Bevorzugung der Entwässerung im Trennverfahren hingewiesen. Die Begründung besteht insbesondere in der Vermeidung, unverschmutztes Fremdwasser von der Kläranlage fernzuhalten.

8 : 1

14.6. *Inhalt – Farbgestaltung Dachflächen*

Verwunderung über die Zulässigkeit der Farbgestaltung für die Dachflächen auch in den Farbtönen schwarz oder anthrazit.

• **Beschluss**

Aufgrund aktueller Erfahrungen des Gemeinderates Wiesenbronn aus den bisherigen Bauanträgen wird von den Bauwilligen eine größere Flexibilität für die Farbgestaltung der Dachflächen – in der Regel als Farbgestaltung im Zusammenhang mit den Fenstern – gewünscht. Aufgrund dieser grundsätzlichen Anforderungen und um die Bauanträge im Freistellungsverfahren zu ermöglichen, hält die Gemeinde Wiesenbronn an der Festsetzung zur Farbgestaltung der Dachflächen weiterhin fest.

8 : 1

14.7. *Inhalt – Gasversorgung (Flüssiggas)*

Hinweis auf die bestehende Flüssiggasversorgung (Firma Tyzka) im Bereich der Erschließungsstraße „Am Geisberg“ (2. Bauabschnitt) und die Weiterführung für das Planungsgebiet wird erfragt.

• **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn wird in Abstimmung mit der Firma Tyzka die Weiterführung der Flüssiggasversorgung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und der für die Gemeinde Wiesenbronn entstehenden Kosten abklären. Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Geisberg“ besteht bzgl. der Flüssiggasversorgung keine Entscheidungserfordernis. Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt.

9 : 0

14.8. *Inhalt – Anzahl der Bauplätze*

Begründung hinsichtlich der Reduzierung der Anzahl der Bauplätze (von ursprünglich 24 auf aktuell 23 Bauplätze, ohne Spielplatz) bei einer erforderlichen Bauplatzgröße von heute 500 m² bis 700 m².

• **Beschluss**

Das Planungsgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes sieht 24 Bauplätze mit zum Teil ungünstigen Bauplatzformen – dreiecksförmig, trapezförmig, etc. – bzw. in einem Zuschnitt als „Bischofsmützen“ vor, bei vergleichsweise eingeschränktem Baufeld aufgrund der vorgegebenen Baugrenzen. Die Verkehrsflächen umfassen vier Stichstraßen mit zwei Wendeanlagen, die das Wenden mit 3-achsigen Müllfahrzeugen erheblich erschweren. Aufgrund dessen hat die Gemeinde Wiesenbronn ein verändertes Verkehrskonzept mit einer Ringerschließung erstellt, welches günstigere Bauplatzzuschnitte ermöglicht. Die Grundstücksgrößen umfassen zwischen ca. 570 m² bis ca. 770 m², die den aktuellen Wünschen der Bauwilligen entsprechen.

Da die Erschließungsfläche der 2. Änderung identisch mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist, hält die Gemeinde Wiesenbronn an den vorgesehenen Grundstücksteilungen fest, wenngleich Veränderungen entsprechend der Bauwilligen möglich sind, da sich die Grundstücksflächen ausschließlich im Eigentum der Gemeinde Wiesenbronn befinden.

9 : 0

14.9. *Inhalt – Straßenbreite 7,00 m*

Die Straßenbreite von 7,00 m bei der Ringstraße ist ausreichend und dient der Kosteneinsparung.

- **Beschluss**

Die Ringstraße sieht an der Ringinnenseite einen Mehrzweck-/Parkstreifen in Verbindung mit der Anordnung von Baumscheiben vor, die eine Regelbreite von 2,50 m erfordern, um das Abstellen der Kfz zu ermöglichen. Die verbleibende Fahrbahnbreite von 5,00 m umfasst eine 0,50 m breite Entwässerungsmulde und 4,50 m breite Asphaltfahrbahn. Entsprechend den Anforderungen der Abfallentsorgung wird die Mindestbreite von 4,75 m für den Begegnungsfall gefordert, sodass die vorgesehene Gesamtbreite einschließlich Entwässerungseinrichtungen mit 5,00 m eine Mindestbreite – auch im Zusammenhang mit den Krümmungen der Ringstraße – darstellt.

Die Gemeinde Wiesenbronn hält an der Breite von 7,50 m für die Ringstraße weiterhin fest, da hiermit eine wirtschaftliche Bauweise gegeben ist.

9 : 0

14.10. *Inhalt – Veröffentlichung im Mitteilungsblatt*

Hinweis auf die Wichtigkeit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde mit dem Verweis auf den Aushang zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Geisberg“ als Information für die Einwohnerschaft.

- **Beschluss**

Die Gemeinde Wiesenbronn wird den aktuellen Beschluss des Gemeinderates vom 10.03.2015 im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlichen und auf den Aushang des Satzungsbeschlusses sowie der damit verbundenen Einsicht des Bebauungsplanes verweisen. Weiter soll der Bebauungsplan im Internet veröffentlicht werden.

9 : 0

2. Bebauungsplan „Am Geisberg“, 2. Änderung; Satzungsbeschluss

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zur Bebauungsplanung wurden von der Gemeinde Wiesenbronn in der Sitzung am 10. März 2015 behandelt. Nach diesem Abwägungsbeschluss werden die Planungsunterlagen überarbeitet; eine verfahrensmäßige Abdeckung der Änderung ist nicht erforderlich. Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) erlässt die Gemeinde Wiesenbronn folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Der Bebauungsplan der Gemeinde Wiesenbronn für das Gebiet „Am Geisberg“ nach der zum Bestandteil dieser Satzung erklärten Zeichnung mit verbindlichen Festsetzungen und der Begründung, gefertigt vom Ingenieurbüro Weimann, in der Fassung vom 10. März 2015, und am 10. März 2015 wird hiermit beschlossen.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenbronn, den 10.03.2015

Doris Paul
Erste Bürgermeisterin

.....
Dienstsiegel

9 : 0

3. Baugrunduntersuchung „Am Geisberg“; Angebot und Auftragsvergabe

Für die erforderliche Baugrunduntersuchung im Baugebiet „Am Geisberg“ wurde von der pgu Ingenieurgesellschaft mbH ein Angebot eingeholt. Es beläuft sich auf 3.597,37 Euro brutto.

Beschluss:

Die pgu Ingenieurgesellschaft mbH wird beauftragt, die Bodenuntersuchungen im zu erschließenden Baugebiet „Am Geisberg“ vorzunehmen.

9 : 0

4. Rechnungsprüfung und Festsetzung der Jahresrechnung 2013

Am 8. Oktober 2014 fand die örtliche Rechnungsprüfung in der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim statt. Das von den Rechnungsprüfern erstellte Protokoll liegt jetzt vor. Die Bürgermeisterin stellt sich zu Beginn den aufgeworfenen Fragen:

- *HS 0000.6589, Verköstigung beim Weihnachtsessen*
Es fehlen die Angaben der Teilnehmer auf der Rechnung.
Die Bürgermeisterin erklärt hierzu, dass dies das Weihnachtsessen für die gemeindlichen Helfer, wie beispielsweise die Gemeindearbeiter, Maria Gebert, Waldarbeiter. Dieses Essen ist ein kleines Dankeschön. Die Namensliste gibt es und kann angehängt werden.
- *HS 0200.6520 Fernspreckgebühren*
Die Jahresgebühren betragen 1.436,31 Euro.
Die Bürgermeisterin erklärt hierzu, dass nach einem günstigeren Vertrag geschaut werden soll.
- *Feuerwehr – Wozu 7 Scheinwerfer erworben wurden?*
Da die Ausleuchtung um das Feuerwehrauto herum nicht ausreichend war, wurden diese Scheinwerfer angeschafft.
- *HS 2110.7130 Schulverbandsumlage;*
Der Beitrag für die Grundschule Kleinlangheim beträgt pro Kind 1360,-- Euro; der für die Verbandsschule Wiesentheid 750,-- Euro.

Dies wird von der Kämmerin auch damit begründet, dass zwei Schulhäuser unterhalten werden.

Die Bürgermeisterin wird hier beauftragt, zur Diskussion zu führen, dass wenn Großlangheim seine Schule weiter führen will, mehr zahlen soll, damit die Umlage für die anderen Gemeinden sinkt.

- *Ist ein Handvorschuss für die Bürgermeisterin notwendig, oder ist es verwaltungsvereinfachend, wenn eine unbare Verrechnung vorgenommen wird.*

Die Bürgermeisterin erläutert, dass für sie die Handhabe eines Handvorschusses am zweckmäßigsten ist. Sie wird aber mit der Kassenverwalterin, Frau Gropp, Rücksprache halten, wie es für die Verwaltung einfacher ist.

- *Haushaltsplan*

Bei den Bauhofangestellten waren 75.000 Euro Ausgaben veranschlagt, tatsächlich entstanden Kosten i. H. von 57.000 Euro. Der HH-Voranschlag soll überdacht bzw. realistisch geschätzt werden. Weiter sind die Verbrauchsgebühren um 3.000 Euro zu erhöhen.

Die Bürgermeisterin sichert zu, dass dies berücksichtigt wird.

- *Auftragsvergaben / Angebotseinholung*

„Als Beispiel wird hier die Rechnung der Fa. Stein Müller, Eingang Friedhof (AO6931, 1.7500.9500), Kosten i. Hl. Von 4.234,82 Euro genannt, obwohl in der Sitzung vom 11.6.2013 beschlossen wurde „Der barrierefreie Zugang von der Kleinlangheimer Straße her wird von den Gemeindearbeitern umgebaut“. Es erfolgten weder eine Information an den Gemeinderat, noch die gesetzlich vorgeschriebene Ausschreibung und Auftragsvergabe durch den Gemeinderat. Bei Verwendung der von der Gemeinde eingelagerten Sandsteinquader statt der neuen und teuren Muschelkalksteine hätte sich nicht nur eine hohe Kosteneinsparung ergeben, sondern auch eine optische Angleichung an das bestehende Sandsteingebäude.“

Die Bürgermeisterin erläutert hierzu, dass der Bauhof kein entsprechendes Werkzeug bzw. Kran hatte, um den Muschelkalkblock herauszuheben. Da die Firma Stein-Müller schon mit anderen Aufgaben im Friedhof Wiesenbronn beauftragt war, wurde diese hiermit beauftragt. Dieser Stein wurde dann auch für zwei Stufen verwendet. Eine Angebotseinholung hätte die Sache hinausgezögert, so dass die Bürgermeisterin so entschieden hatte. Sie sichert zu, den Gemeinderat in Zukunft bei ähnlichen Aktionen zu informieren.

- *Geförderte Projekte im Rahmen der Dorferneuerung*

Aufgrund der vorgelegten Kostenzusammenstellung ergaben sich einige Fragen.

Hier erklärt die Bürgermeisterin, dass bei der Buchung einiges falsch gelaufen ist. Die Abrechnung war bereits beim Amt für ländl. Entwicklung und die Gemeinde hat überall die Höchstfördersumme erhalten.

Diese Aufstellung soll allerdings nochmal neu zusammengestellt werden und dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Die Kämmerin, Frau Teutschbein, nahm schriftlich zu folgenden Prüfungsfeststellungen (TZ.) Stellung:

- *0200.6520:*

Die gesamten Telefonkosten im Jahr 2013 beliefen sich auf 1.436,31 €. Darin enthalten sind die Handkosten der Bürgermeisterin sowie die Festnetzkosten vom Rathaus. Damit eine Senkung der Kosten erfolgen kann, wäre es sinnvoll neue Pauschalverträge auszuhandeln. Die Kämmerin unterstützt demnach den Vorschlag des Rechnungsprüfungsreferates.

➤ **2110.7130:**

Auf der HH-Stelle 2110.7130 wird die Schulverbandsumlage für die Schule Kleinlangheim gebucht. Im HH-Jahr 2013 betrug die Schulverbandsumlage insgesamt 204.000 €. Dies entspricht einer Umlage pro Schüler von 1.360 €. Die Schulverbandsumlage an die Verbandsschule Wiesentheid betrug für die Gemeinde Wiesenbronn mit 13 Schülern insgesamt im HH-Jahr 2013 9.750,00 €. Umgerechnet auf die Schülerzahl ergibt sich eine Umlage pro Schüler von 750,00 €. Die Buchung dieser Umlage erfolgt über die HH-Stelle 2150.7300. Die Höhe der Verwaltungsumlage je Schüler ist abhängig von der Höhe des ungedeckten Bedarfes (Umlagesoll) und der Schülerzahl. Die Schülerzahl in Kleinlangheim betrug 2013 150 (umlagefähig) und in der Verbandsschule Wiesentheid waren es 310 Schüler. Schon alleine dieses Kriterium rechtfertigt diesen extrem großen Unterschied in der Umlagenhöhe.

Bauhofangestellte:

Die Differenz zwischen dem HH-Ansatz und den tatsächlichen IST-Zahlungen ist sicherlich damit zu erklären, dass Herr Popp vollständig noch mit veranschlagt wurde. Herr Popp hat das Blockmodell in Altersteilzeit durchgeführt. Die Freistellungsphase endete am 29.12.2012.

➤ **Verbrauchsgebühren:**

Die Ansätze der Verbrauchsgebühren werden immer anhand der Rechnungsergebnisse des Vorjahres errechnet. Ist keine Berechnung möglich erfolgt eine sorgfältige Schätzung. Bei der Veranschlagung findet der Grundsatz der Wahrheit und Klarheit gemäß Art. 64 Abs. 1 GO und § 7 Abs. 1 KommHV-Kameralistik Anwendung. Haushaltswahrheit bedeutet zudem, dass alle Ansätze genau erfasst werden und keine Scheinansätze gebildet werden, um etwa durch fiktive Einnahmen den Haushalt ausgleichen zu können. Es bestehen mit diesem Grundsatz auch keine Einwände die Haushaltsansätze bei den Einnahmen bis auf 100 Euro abzurunden und bei den Ausgaben bis auf 100 Euro aufzurunden.

➤ **Honorare:**

Honorare sind laut ZVKommGrPl im Verwaltungshaushalt zu buchen. Allerdings zeigt die Praxis zur Vereinfachung etwas anderes. Um die Abrechnung z.B. für den Verwendungsnachweis einer Maßnahme zu erleichtern werden die Honorare zusammen im Vermögenshaushalt bei der entsprechenden Maßnahme gebucht. Dadurch sind alle Kosten schnell und übersichtlich nachweisbar.

a. **Rechnungsprüfung 2013**

Die örtliche Rechnungsprüfung des Haushaltsjahres 2013 erfolgte am 08.10.2014, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:40 Uhr, durch die bestellten Referenten. Auf die Niederschrift vom 08.10.2014, welche Bestandteil dieser Niederschrift ist, wird verwiesen. Diese Prüfung macht sich der Gemeinderat zu Eigen. Die Textziffern bzw. Beanstandungen von den Referenten wurden mit Schreiben der Verwaltung vom 08.12.2014 und durch Erläuterungen der Bürgermeisterin in der Sitzung dem Gemeinderat beantwortet.

b. Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2013

Bezugnehmend auf den vorherigen Beschluss wird die Jahresrechnung der Gemeinde Wiesenbronn für das Haushaltsjahr 2013 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

	Euro
Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	1.618.891,95
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	1.085.298,97
Summe Solleinnahmen	2.704.190,92
Minus Abgang alter Kasseneinnahmereste	25,93
Summe bereinigter Solleinnahmen	2.704.164,99
Sollausgaben Verwaltungshaushalt	1.618.866,02
Sollausgaben Vermögenshaushalt	1.085.298,97
Summe Sollausgaben	2.704.164,99
Minus Abgang alter Kassenausgabereste	0,00
Summe bereinigter Solleinnahmen	2.704.164,99

Die in den Rechnungsjahren angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden mit noch vorhandenen allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen.

Die Entlastung der Verwaltung gemäß Art. 102 Abs. 4 GO wird erteilt.

8 : 0

Die 1. Bürgermeisterin Doris Paul war wegen persönlicher Beteiligung als Leiterin der Gemeindeverwaltung Wiesenbronn gem. Art. 49 GO von der Beschlussfassung zu diesem Punkt ausgenommen.

5. Grundstücksteilung und Hausnummernvergabe; Fl.Nr. 359, Spülseestraße; Trautmann, Brigitte und Trautmann, Klaus

Die Geschwister Brigitte Trautmann und Klaus Trautmann haben das Grundstück Fl. Nr. 359 gekauft. Dieses wurde bereits durch das Vermessungsamt geteilt. Im Hinblick auf die bereits vergebenen Hausnummern in der Spülseestraße sollen die Hausnummern 2 und 2 a vergeben werden.

8 : 0

Gemeinderätin Carolin Trautmann ist gemäß Art 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

6. Bauantrag zum Ersatzbau einer Lagerhalle nach Scheunenbrand mit Satteldach anstatt Pultdach auf der angrenzenden Garage; Fl.Nr. 304, Badersgasse 5; Antragsteller: Gretl und Günter Becker

Dem Gemeinderat wird ein Bauantrag des Ehepaares Becker vorgelegt. Nach dem Scheunenbrand planen sie den Ersatzbau der Scheune an gleicher Stelle. Anstelle des Pultdaches soll ein fränkisches Satteldach errichtet werden.

Der Gemeinderat zeigt sich verwundert, dass der Bauantrag erst jetzt vorliegt. Der Umbau ist fast fertig.

Die Bürgermeisterin erwidert, dass der Antrag einen Tag nach der letzten Sitzung einging und Herr Becker darauf hingewiesen wurde, dass er vor Erteilung einer Baugenehmigung nicht mit dem Bau beginnen darf. Dies hat Herrn Becker nicht interessiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Fam. Becker soll von der Gemeinde noch einmal schriftlich darauf hingewiesen werden, dass erst nach Erteilung einer Baugenehmigung mit einem Bauvorhaben begonnen werden kann. Weiter soll im Mitteilungsblatt noch einmal darauf hingewiesen werden, dass von zukünftigen Bauherren darauf zu achten ist, dass die Baureihenfolge einzuhalten ist.

5 : 4

7. Einführung der getrennten Abwassergebühr im Grundstücksabflussbeiwertverfahren und Überarbeitung des Anlagennachweises Entwässerung

Bereits im Spätherbst 2014 wurden seitens der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim von insgesamt vier Ingenieurbüros Angebote für die mögliche Einführung der getrennten Abwassergebühr eingeholt. Maßgabe war, die Umstellung auf die getrennte Abwassergebühr im Grundstücks- oder Gebietsabflussbeiwertverfahren durchzuführen. Beide Verfahren sind inzwischen durch einschlägige Rechtsprechung gesetzt und werden auch vom Bayerischen Gemeindetag empfohlen. Nach Auswertung der Angebote wurde in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim vom 10.12.2014 beschlossen, weitere Gespräche mit dem Büro Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung, Veitshöchheim aufzunehmen. Seitens dieses Anbieters lagen für den Bereich der gesamten Verwaltungsgemeinschaft das Hauptangebot zur Umstellung auf die getrennte Abwassergebühr im Grundstücksabflussbeiwertverfahren sowie ein Zusatzangebot zur Überarbeitung des Anlagennachweises Entwässerung vor. Diese Angebote belaufen sich auf rund 17.400 Euro zzgl. MwSt. für das Haupt- und rund 22.000 Euro zzgl. MwSt. für das Zusatzangebot. Zu Grunde gelegt wurde eine Gesamtanzahl von rund 1.450 Wasserhausanschlüssen, wovon auf Großlangheim ca. 520, auf Kleinlangheim ca. 570 und auf Wiesenbronn ca. 360 Anschlüsse entfallen.

In Fortsetzung dieses VG-Beschlusses fand am Donnerstag, 05.02.2015 im Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim eine Bürgermeisterversammlung unter Hinzuziehung von Herrn Dr. Schulte des Büros Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung, Veitshöchheim statt. Weiter waren der Geschäftsstellenleiter Herr Hornig und die Verwaltungsmitarbeiterin Frau Stummer, welche die Verbrauchsgebührenabrechnungen der Mitgliedsgemeinden erstellt, zugegen. Herr Dr. Schulte stellte in einem einstündigen Vortrag die grundlegenden Inhalte und Rahmenbedingungen der getrennten Abwassergebühr nach dem Grundstücksabflussbeiwertverfahren vor, insbesondere wie dieses vorzubereiten, einzuführen und im weiteren Verwaltungsverfahren fortzuführen ist.

Die Einführung der getrennten Abwassergebühr soll gebündelt über die Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim mit allen Mitgliedsgemeinden durchgeführt werden. Dies sorgt insgesamt betrachtet für eine Gleichbehandlung und reduziert den verwaltungs- und finanziellen Aufwand auf das Nötigste. Zielsetzung ist es, die Mitgliedsgemeinden zum Geschäftsjahreswechsel 2015/2016 umzustellen. Das wäre für Großlangheim und Kleinlangheim also der 01.01.2016 und für die Gemeinde Wiesenbronn der 01.07.2016. Damit stehen in allen Mitgliedsgemeinden genug zeitliche Reserven für einen ordentlichen Umstieg, dessen gründliche Vorbereitung und ausreichende Bürgerbeteiligungen zur Verfügung.

Die Auswertung von bereits vorliegenden Flurkarten- und Luftbilddaten zur Ermittlung der Grundstücksabflussbeiwerte, die Satzungsentwürfe der Entwässerungs- sowie Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung werden genauso wie die Überarbeitung des Anlagennachweises durch das Büro Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung durchgeführt. Die Planung und Durchführung der Bürgerinformationsveranstaltungen und -anschreiben erfolgt in Abstimmung mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und der Verwaltung.

Der Gemeinderat Wiesenbronn beschließt, das Büro Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung, Veitshöchheim mit der Umstellung der Kanalgebühren nach dem derzeitigen Frischwassermaßstab auf die getrennte Abwassergebühr im Grundstücksabflussbeiwertverfahren sowie der Überarbeitung der Anlagennachweise mit zugehöriger Vermögensbuchführung zu den genannten Umstellungsterminen zu beauftragen.

9 : 0

8. Antrag auf Genehmigung einer Werbeaufschrift an einer Gerätehalle auf Fl.Nr. 806; Antragsteller: Anton Hell

Dem Gemeinderat liegt ein formloser Antrag von Herrn Anton Hell vor. Er möchte an seine Gerätehalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 806 eine Werbeaufschrift anbringen.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass ein Bauantrag notwendig ist.

Ohne Beschluss

9. Verlegung Tagesordnungspunkt vom nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil

Gemeinderat Reinhard Hüßner beantragt, seinen Antrag auf Beratung und Beschlussfassung zur möglichen Umlegung der Grenze der Ortsabrundungssatzung im Bereich der Schillergasse vom nichtöffentlichen Teil in den öffentlichen Teil zu verlegen. Der Gemeinderat ist hiermit einverstanden.

8 : 0

10. Beratung und Beschlussfassung zur möglichen Umlegung der Grenze der Ortsabrundungssatzung im Bereich der Schillergasse

Im Rahmen der Kaufpreisverhandlungen zum Grundstückserwerb im Zuge der erstmaligen Herstellung der Schillergasse und Lötschengasse war Herr Georg Gurrath, Mainbernheim, zu einem Gesprächstermin mit Frau Bürgermeisterin Paul und Herrn Hornig geladen. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen signalisierte Herr Gurrath, dass er nur dann bereit sei Flächen für die Schillergasse zu veräußern, wenn seine Grundstücke Fl.-Nrn. 190/10, 190/11, 190/12 zu einem späteren Zeitpunkt bebaubar werden würden. Dies verhindert derzeit teilweise die Grenzlage der Ortsabrundungssatzung, welche nachfolgend – grau schraffiert - dargestellt wird:



Während dieses Gesprächstermins wurde vorgeschlagen, dass der Gemeinderat Wiesenbronn darüber beraten soll, ob eine im Bedarfsfall spätere Ausweitung der Grenze der Ortsabrundungssatzung bis zu den südlichen Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 190/12 und 190/11 erfolgen könne. Damit würden die nördlich dieser Grenze liegenden Grundstücke dem Innenbereich zuzurechnen sein und eine Privilegierung wäre für die Bebauung nicht mehr notwendig. Im Flächennutzungsplan sind diese Flächen derzeit als Ackerflächen klassifiziert, was einer entsprechenden Änderung bedarf.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht könnte dann aus heutiger Sicht im Bedarfsfall eine Ausweitung der Grenzen der Ortsabrundungssatzung und damit der Einbeziehung der (vollständigen) Fl.-Nrn. 190, 190/10, 190/11 und 190/12 in die Ortsabrundung in Aussicht gestellt werden. Der spätere Grenzverlauf der Ortsabrundungssatzung sollte dann entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 190/11 erfolgen.

Wie bereits beim Sachverhalt mit dem Kindergarten Wiesenbronn, könnte diese Änderung nicht allein, sondern gemeinsam mit anderen Grenzpunkten zusammen angegangen werden.

Es wird überlegt, ob vor Beschluss immissionsschutzrechtlich erst das Landratsamt eingeschaltet werden soll, da hierdurch evtl. die Landwirte eingeschränkt werden. Der Beschluss wird verschoben.

11. Informationen

Stellungnahme des Landratsamtes zur Parksituation in der Badersgasse

Die Bürgermeisterin informiert hier vor allem die neuen Gemeinderäte von diesem Sachverhalt. In der Vergangenheit hat Herr Friedrich Müller, Badersgasse 12, auf die Parksituation in der Badersgasse aufmerksam gemacht. Da seines Erachtens die Gemeinde nicht ausreichend tätig wurde, hat er dem Landratsamt die Situation erklärt.

Die Stellungnahme hierzu hat der Gemeinderat mit der Sitzungseinladung erhalten.

Das Landratsamt erklärt, dass die Gemeinde das Recht hat, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung über ein Halteverbot zu entscheiden. Sie hat kein Halteverbot angeordnet. Das Landratsamt hat geprüft, dass die Gesetze korrekt angewandt und Ermessen ausgeübt wurde. Daher besteht seitens des Landratsamtes kein Grund, in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde einzugreifen.

Von Kreisbrandrat Eckert wird vorgeschlagen, die Markierung einer Sperrfläche zu prüfen. Eine Sperrfläche stellt ein Verkehrszeichen dar, das mit der Maßgabe der §§ 39 und 45 StVO angeordnet wird. Die Freihaltung der Sperrfläche muss dann von der Gemeinde überwacht werden.

12. Verschiedenes

Tag des Denkmals

Die Bürgermeisterin informiert, dass für den Tag des offenen Denkmals am 13. September 2015 das Flachsbruchhaus und die Eich gemeldet werden könnte, da das Thema dieses Jahr unter anderem Handwerk ist.

Bürgerversammlung

Am 27. März 2015 findet die Bürgerversammlung statt. Themen sollen unter anderem die Kläranlage sowie Asyl sein.

Dorfschätze

Zur interkommunalen Gemeinderatssitzung aller Dorfschätzegemeinden am 20. April 2015 im Haus des Gastes in Abtswind werden alle Bürgermeister und Gemeinderäte der Dorfschätze herzlich eingeladen. Eine Einladung mit den Tagesordnungspunkten erfolgt noch.

Freiwilligenmesse Landkreis Kitzingen

Am 26. September 2015 findet in Kitzingen die erste Freiwilligen-Messe statt. Die Bürgermeisterin verteilt Informationen hierzu.

Kommunales Förderprogramm

Gemeinderat Reinhard Hüßner macht den Vorschlag, die Richtlinie des kommunalen Förderprogrammes hinsichtlich der Einholung der 3 Vergleichsangebote abzuändern, so dass bei kleineren Baumaßnahmen 2 Angebote ausreichen. Er hat die Erfahrung gemacht, dass es in der Praxis oft schwer ist, Angebote einzuholen.

Dem wird widersprochen. Gemeinderat Ottmar Wolf hat gerade einen Antrag zum kommunalen Förderprogramm gestellt und er hatte keine Probleme, Vergleichsangebote zu bekommen.

Sollte ein Antragsteller wirklich einmal nur 2 Angebote vorlegen können, kann im Einzelfall entschieden werden. Aber generell soll die Richtlinie nicht abgeändert werden.

Ohne Beschluss

13. Beschlussfassung des Protokolls Nr. 10; öffentlicher Teil

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil des Protokolls der Sitzung Nr. 10

9 : 0

14. Erledigungsvermerke zu öffentlichen Beschlüssen

Die Bürgermeisterin verliest die Erledigungsvermerke zu den Beschlüssen der vorherigen Sitzung.

	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
3.	Austausch und Info zur Kläranlage	Beschluss über weiteres Vorgehen in einer nächsten Sitzung
4.	Regelung zur Beisetzung auswärts wohnender Bürger	BA Fr. Bernard
5.	Antrag auf isolierte Abweicheung; Antragsteller: Bernd Scheufens; Errichtung eines Carports auf Fl.-Nr. 678/31; Am Geisberg 1	LRA zuständig
6.	Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf Flurnummer 263/ Teilfläche; Antragsteller: Julia Hesch und Alfred Girt	LRA zuständig
7.	Bauantrag zur Errichtung einer Wanderschutzhütte (Wachhügelhütte)	ans LRA
8.	Ingenieur-Vertrag für die Erschließung Baugebiet „Am Geisberg“ 3. Abschnitt	Unterschrieben an Ing. Weimann
9.	Antrag auf Teilbefreiung von der Wasserabnahmepflicht; Hans Klein, Hauptstr. 28a	Bescheid erlassen
10.	Informationen <ul style="list-style-type: none">• Posaunenchor; Einladung• Spendenliste• Kommunales Förderprogramm; Antrag Dennerlein• Bürgerschaft für den SV Wiesenbronn• ARGE Dorfschätze	BA Frau Teutschbein Förderbescheid erlassen; Warten auf Verw.nachw.
11.	Verschiedenes <ul style="list-style-type: none">• Bekanntgabe Bescheid des Landratsamtes Kitzingen zum Bauantrag Ernst Rippel	Information an Gemeinderat

Nicht öffentlicher Teil schließt sich an.